



Bundeskriminalamt



Korruption

Bundeslagebild 2012

INHALT

1. Vorbemerkung	3
2. Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1 Korruptionsverfahren/Korruptionsstraftaten	3
2.2 Zielbereich, Schäden und Dauer	8
2.3 Detailbetrachtung der „Nehmer“	9
2.4 Detailbetrachtung der „Geber“	11
3. Gesamtbewertung	12
Impressum	13

1. VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

2. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

2.1 KORRUPTIONSVERFAHREN/KORRUPTIONSSTRAFTATEN

Rückgang der Verfahrenszahlen

Für das Jahr 2012 wurden 1.373 Ermittlungsverfahren gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr (1.528 Verfahren) bedeutet dies einen Rückgang von etwas mehr als 10 % (155 Verfahren).

Bezogen auf die vergangenen fünf Jahre wurde somit im Jahr 2012 der zahlenmäßig niedrigste Stand an Ermittlungsverfahren registriert.



Bei Korruptionsdelikten wird zwischen situativer und struktureller Korruption unterschieden. Als situative Korruption werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Dahingegen umfasst strukturelle Korruption alle Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontaneität der Handlung ausschließen.

In rund 85 % der Verfahren handelt es sich um strukturelle Korruption mit längerfristig angelegten korruptiven Beziehungen. Der Anteil der Verfahren aus dem Bereich der situativen Korruption liegt mit einem Anteil von rund 15 % geringfügig über der Bandbreite der Vorjahre (zwischen 11 und 14 %).

Entwicklung der Korruptionsstrafaten

Im Berichtszeitraum wurden 8.175 Korruptionsstrafaten polizeilich festgestellt. Gegenüber dem Vorjahr (46.795 Straftaten) bedeutet dies einen Rückgang von mehr als 82 %.

Nachdem die Fallzahlen in den Jahren 2010 und 2011 bedingt durch den statistischen Einfluss umfangreicher Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Korruptionsstrafaten stark angestiegen waren, ist im Jahr 2012 ein deutlicher Rückgang festzustellen⁰¹. Diese Entwicklung zeigt, dass gerade einzelne umfangreiche Ermittlungskomplexe enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen entfalten und verlässliche Trendausagen zur Entwicklung der Fallzahlen im Phänomenbereich Korruption erschweren.

In Relation zu den gleitenden Mittelwerten der letzten Fünfjahreszeiträume liegt die Fallzahl des Jahres 2012 deutlich unter diesen Werten.⁰²



Die Anzahl der so genannten Begleitdelikte⁰³, also der mit Korruptionsstrafaten unmittelbar zusammenhängenden Straftaten, ist um rund 32 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Korruptionsstrafaten 2011/2012

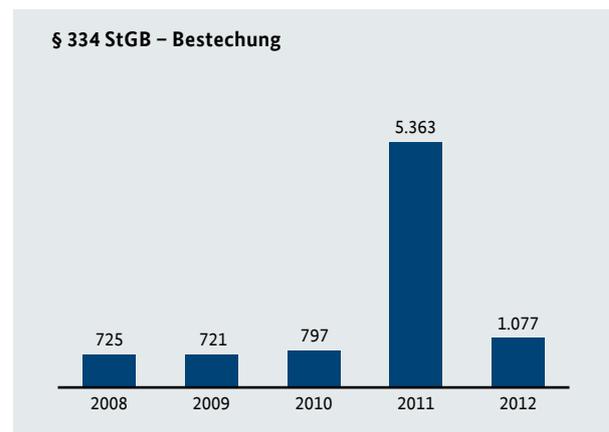
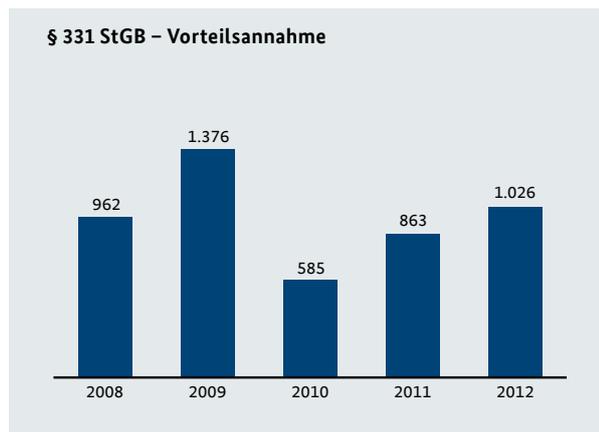
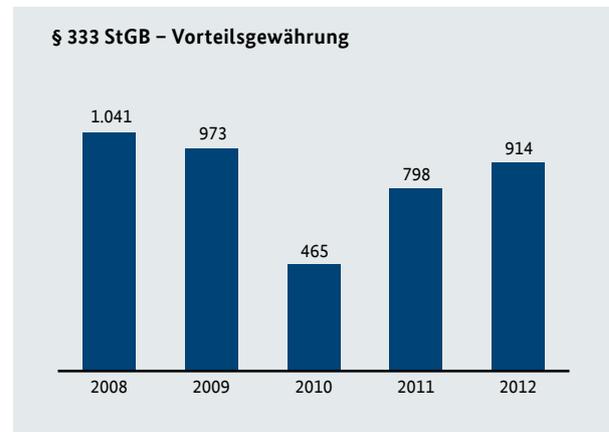
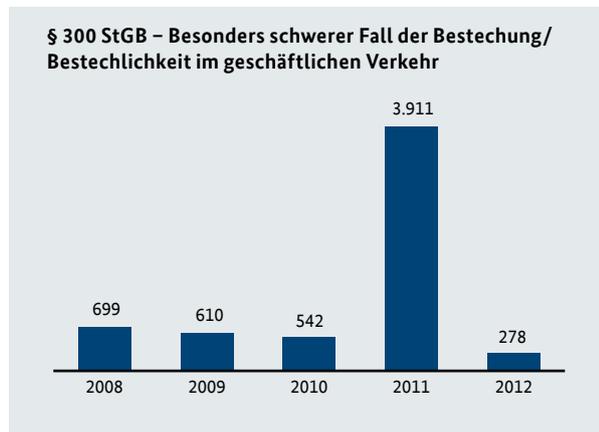
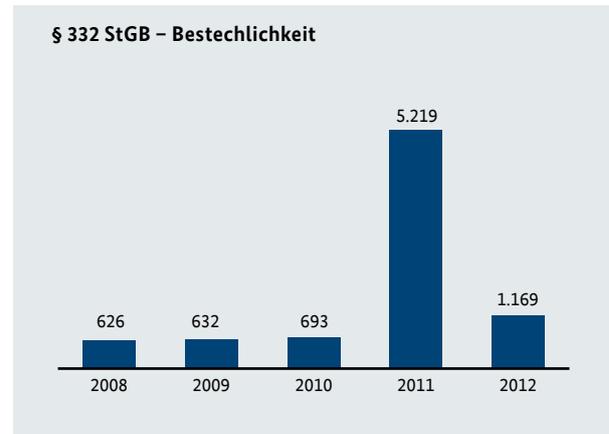
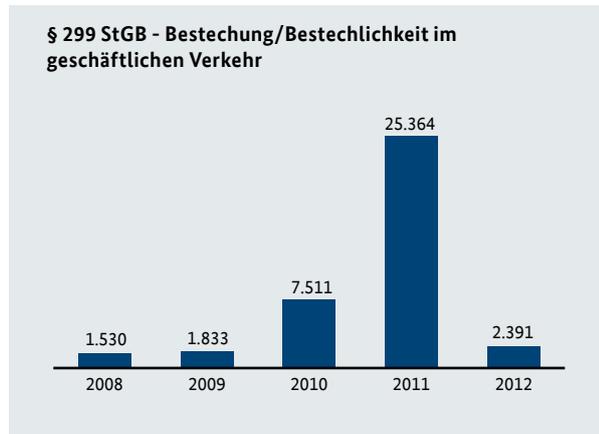
Straftat	2012	2011	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	2.391	25.364	-22.391	↓
§ 300 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	278	3.911	-3.633	↓
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	1.026	863	+163	↗
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	1.169	5.219	-4.050	↓
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	914	798	+116	↗
§ 334 StGB Bestechung	1.077	5.363	-4.286	↓
§ 335 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/ Bestechlichkeit	1.303	5.268	-3.965	↓
§ 108b StGB - Wählerbestechung	2	0	+2	↗
§ 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	15	9	+6	↗
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	72	50	+22	↗
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)	3	5	-2	↓

01 Der starke Anstieg der Straftaten in den Jahren 2010 und 2011 resultierte aus Meldungen der beiden Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Im Einzelnen handelt es sich um mehr als 6.300 Straftaten gemäß § 299 StGB (2010 – Meldung Bayern), mehr als 5.000 Straftaten gemäß § 335 StGB (2010 – Meldung Nordrhein-Westfalen) sowie annähernd 26.000 Straftaten gemäß § 299 und § 300 StGB (2011 – Meldung Nordrhein-Westfalen). Diese Fallzahlen wirken sich auch auf die Einzelbetrachtung der genannten Straftatbestände aus.

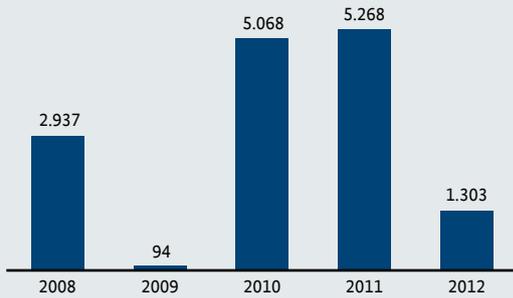
02 Gleitende Mittelwerte: 2012-2008: 17.127; 2011-2007: 17.405; 2010-2006: 9.425; 2009-2005: 9.214; 2008-2004: 9.465

03 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Bezogen auf die Entwicklung einzelner Strafnormen im Phänomenbereich Korruption ergibt sich für die Jahre 2008 - 2012 folgendes Bild:



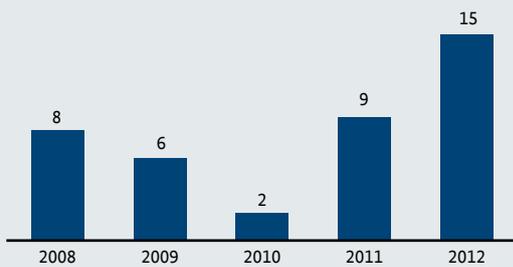
§ 335 StGB – Besonders schwerer Fall der Bestechung/Bestechlichkeit



§ 108b StGB – Wählerbestechung



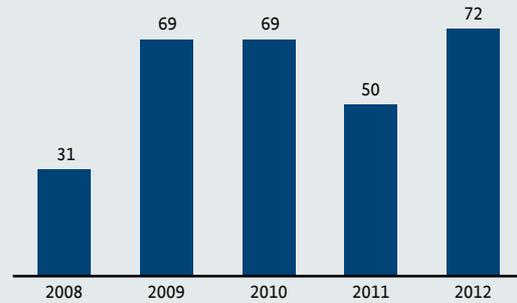
§ 108e StGB – Abgeordnetenbestechung



Internationale Bestechung von Bedeutung

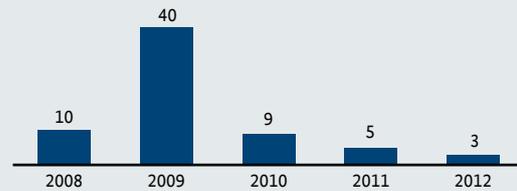
Bezogen auf internationale Korruptionssachverhalte nach dem Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG) und dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) ergibt sich im Fünfjahresvergleich folgendes Bild:

Straftaten IntBestG 2008 - 2012



Durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 334 ff StGB ausländische Richter, Amtsträger, Soldaten, Amtsträger internationaler Organisationen jeweils deutschen Richtern, Amtsträgern, etc. gleichgestellt. Zudem wird die Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen geschäftlichen Verkehr unter Strafe gestellt.

Straftaten EUBestG 2008 - 2012

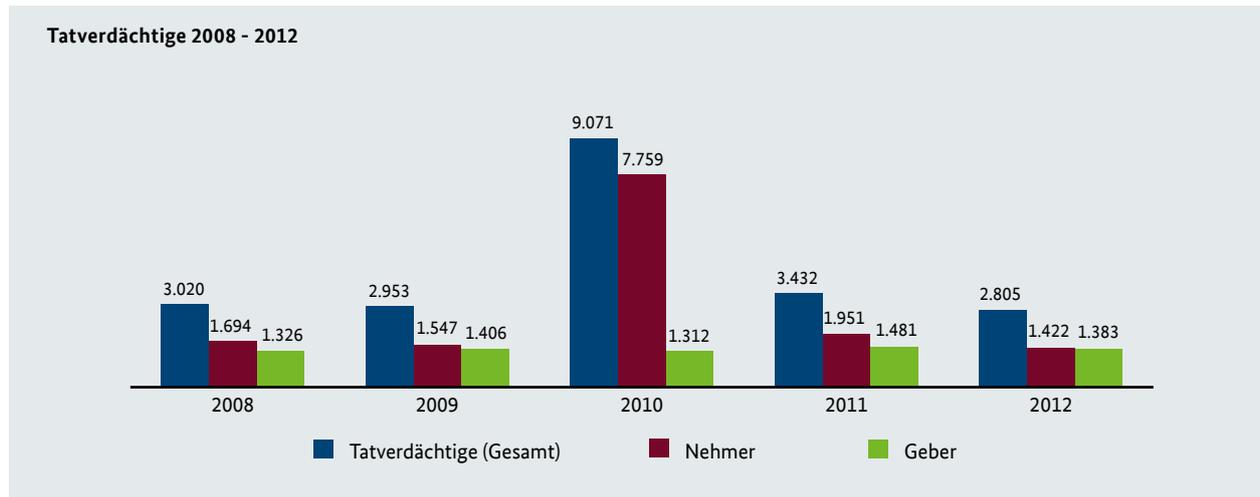


Durch das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 332, 334 ff StGB Richter und Amtsträger der EU und der Mitgliedstaaten der EU deutschen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt.

Weniger Tatverdächtige als im Vorjahr

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist gegenüber dem Vorjahr um rund 18 % zurückgegangen. Bei den Tatverdächtigen wird für den Vorteilsnehmer bzw. Korruptierten der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährer bzw. Korruptierenden der Begriff „Geber“ verwandt.

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen liegt, bezogen auf die letzten fünf Jahre, bei durchschnittlich 85 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen bestehen keine Tendenzen bezüglich einzelner Nationalitäten.

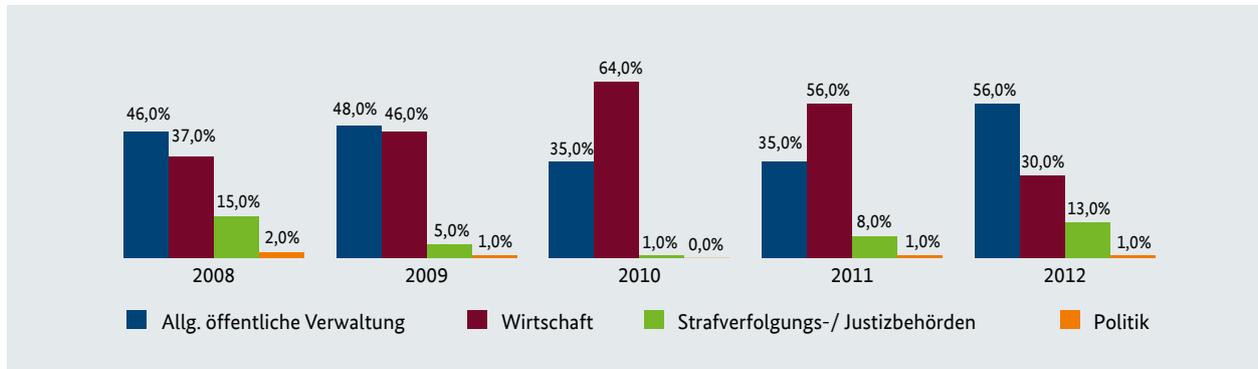


2.2 ZIELBEREICH, SCHÄDEN UND DAUER

Öffentliche Verwaltung wieder häufiger Zielbereich von Korruption

Der Zielbereich der polizeilich bekannt gewordenen Straftaten der Korruption lag im Jahr 2012 nach zuletzt

2009 wieder häufiger im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung.

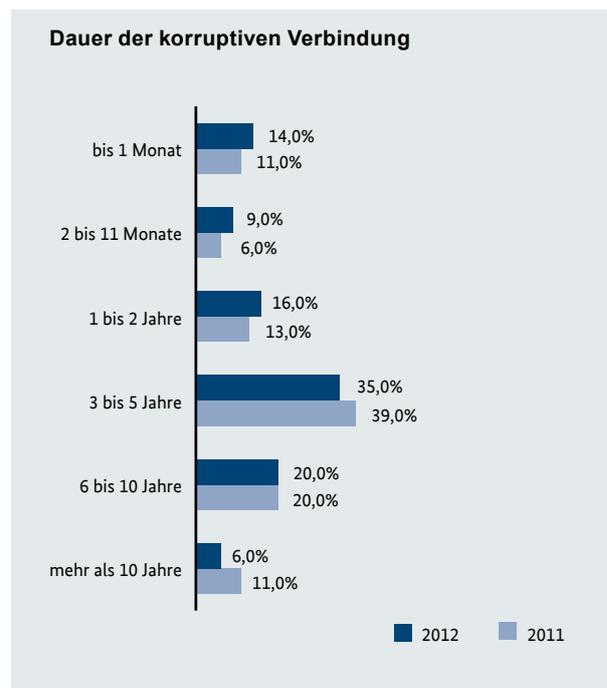
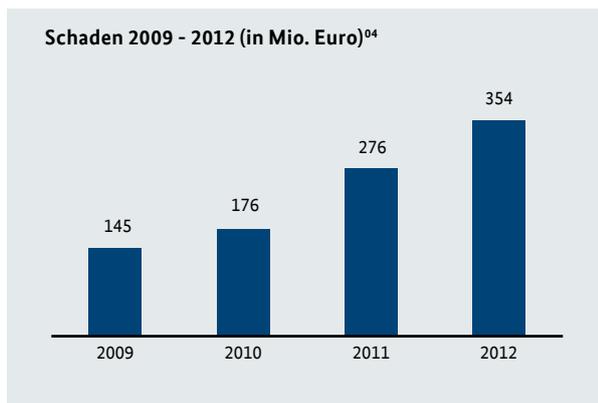


Steigende Schäden durch Korruption

Für das Jahr 2012 wurde ein monetärer Schaden von rund 354 Millionen Euro gemeldet, was einem Anstieg von mehr als 28 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Generell können im Bereich der Korruption Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Gesamtschadens nur sehr schwer getroffen werden, da gerade die durch Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Gesamtschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden.

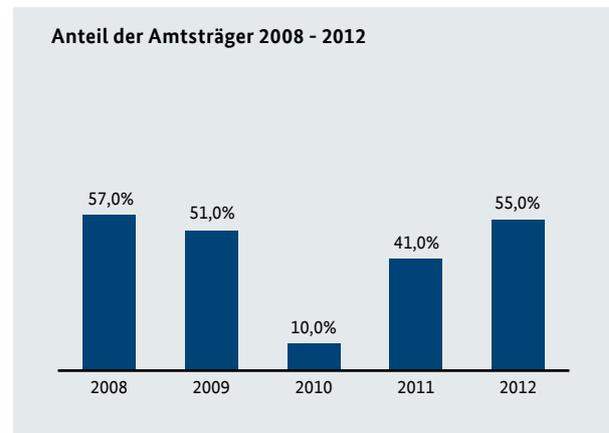
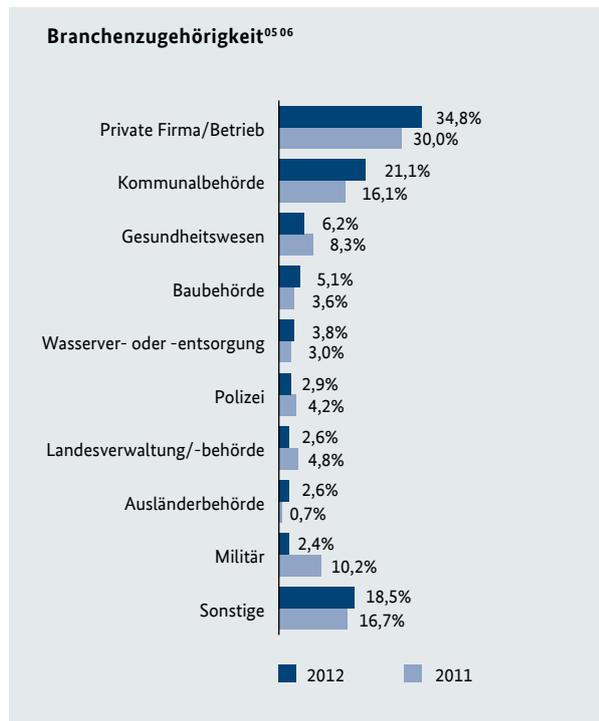
Dauerhafte Beziehungen zwischennehmern und Gebern

Weiterhin eindeutig vorherrschend ist die strukturelle Korruption, bei der die eigentliche Tatausführung auf der Grundlage von längerfristig angelegten korruptiven Beziehungen erfolgt, bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird und konkrete Vorbereitungsmaßnahmen beinhaltet. Diese Feststellung spiegelt sich auch bei der Betrachtung der Dauer der korruptiven Beziehungen zwischennehmern und Gebern wider, bei der Verbindungen mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren oder länger überwiegen.

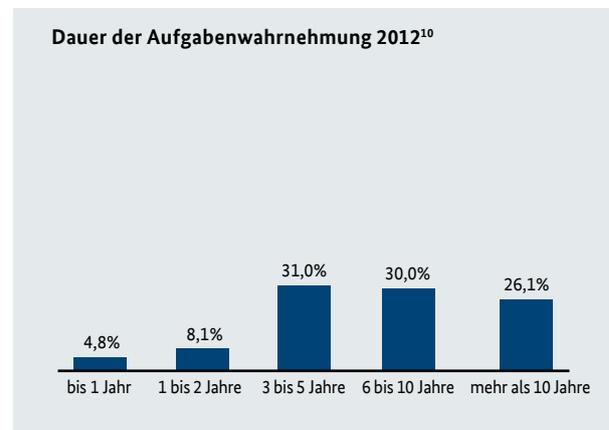
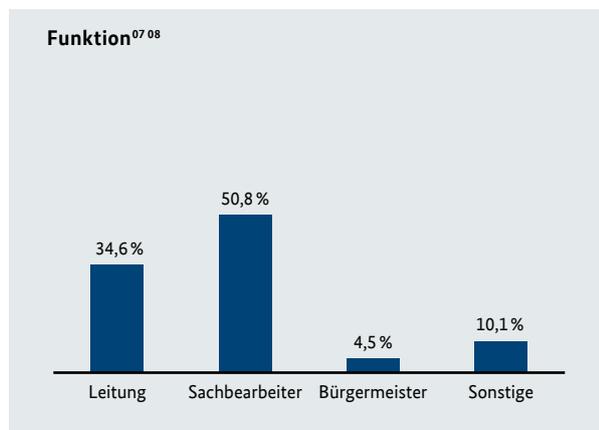


04 Systematische Erhebung seit dem Jahr 2009.

2.3 DETAILBETRACHTUNG DER „NEHMER“



Um Amtsträger zu sein, ist nicht zwingend ein „klassisches“ Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist Amtsträger, wer dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen⁰⁹.



05 Zu ca. 87 % aller im Jahr 2012 registrierten tatverdächtigen Nehmer erfolgten Angaben zu deren Branchen- bzw. Behördenzugehörigkeit.

06 Unter dem Begriff „Sonstige“ wurden alle Bereiche mit einem Anteil von weniger als 2 Prozent zusammengefasst (wie z. B. Rundfunkanstalten, Berufsständische Körperschaften (Kammern), Wohnungsbaugesellschaften und Stiftungen).

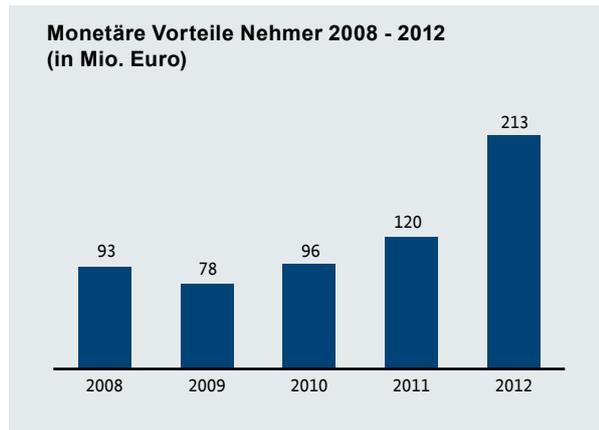
07 Zu rund 80% der „Nehmer“ erfolgten Angaben zu deren Funktion.

08 Unter dem Begriff „Sonstige“ sind Funktionen zusammengefasst, die sich auf Basis der vorliegenden Angaben weder der Leitungs- noch der Sachbearbeiterebene eindeutig zuzuordnen lassen.

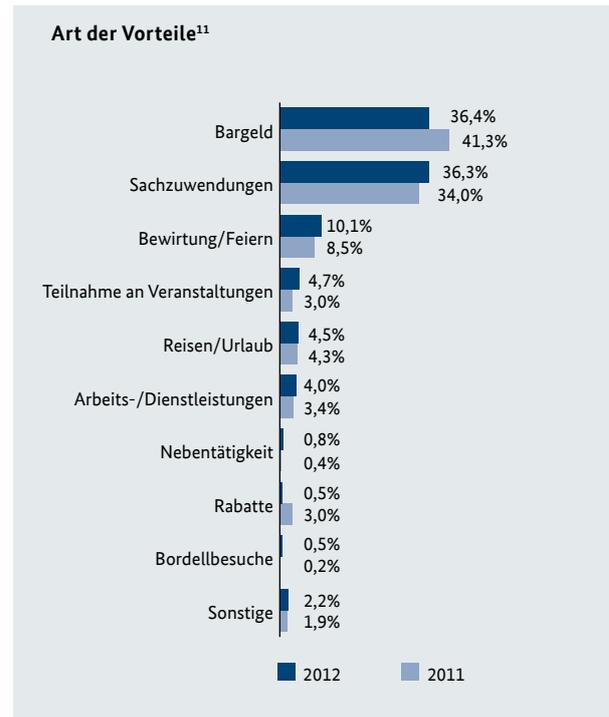
09 Privatrechtliche Organisationsformen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder auch andere Bereiche des Verwaltungshandelns, welche nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr durch die öffentliche Hand, sondern durch private Dienstleister wahrgenommen werden, wie z. B. die Durchführung von Ausschreibungen für Bauvorhaben und deren anschließende Überwachung durch private Ingenieurbüros.

10 Zu rund 73 % der Nehmer erfolgten Angaben zur Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

Auch im Jahr 2012 war der Anteil der „Nehmer“, die eine bestimmte Tätigkeit drei Jahre und länger ausgeübt haben, wesentlich höher als der Anteil der „Nehmer“ mit einer kürzeren Verweildauer. Gerade aus einer längeren Verweildauer in einem Aufgabenbereich ergeben sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, besserer Kenntnisstand der Vorgangabläufe oder auch Abnahme der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), welche die Anfälligkeit, auf entsprechende Angebote einzugehen, erhöht.



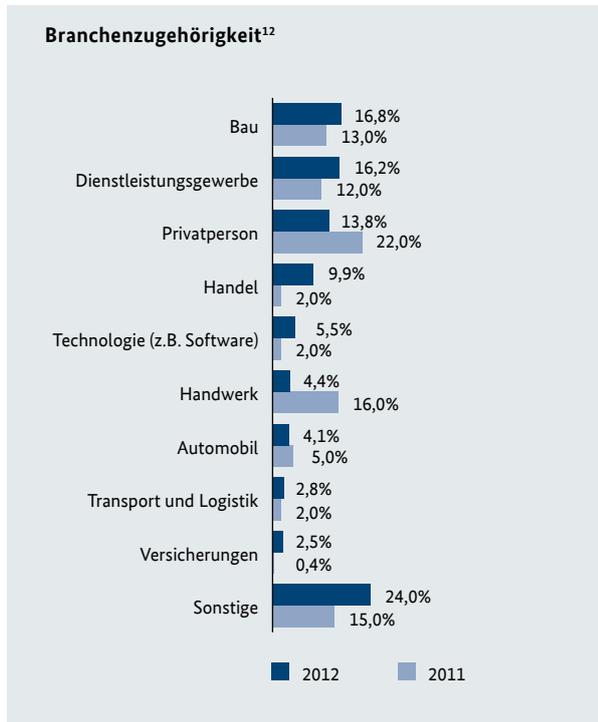
Der gemeldete monetäre Gesamtwert der auf Nehmerseite erzielten Vorteile liegt mit insgesamt rund 213 Millionen Euro um mehr als 77 % über dem Wert des Vorjahres. Rund 75 % (ca. 161 Millionen Euro) entfallen dabei auf ein aus Bayern gemeldetes Verfahren gegen einen Großkonzern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Auftrages in Milliardenhöhe.



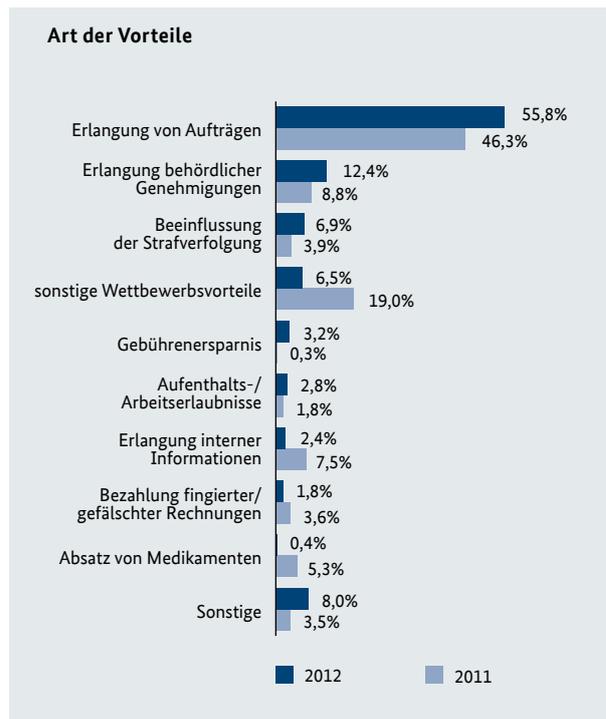
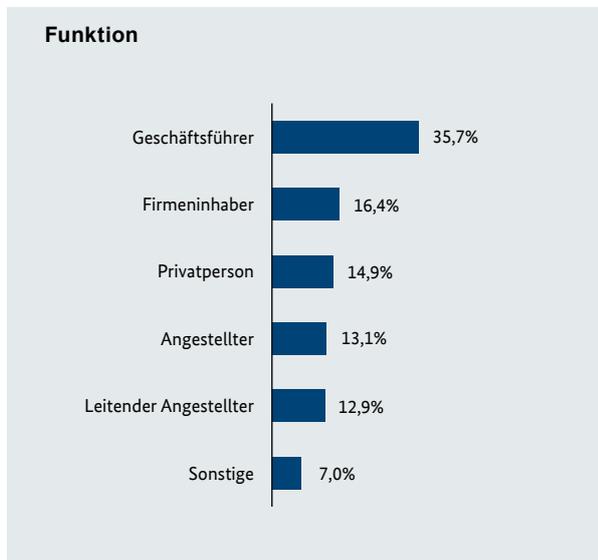
Bezogen auf die Art der gewährten monetären Vorteile ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich „Bargeld“ gefolgt von „Sachzuwendungen“ mit einem Anteil von zusammen etwas mehr als 70 %. Im langjährigen Vergleich stellen diese beiden Bereiche die mit Abstand häufigsten Vorteile auf Nehmerseite dar.

11 Unter dem Begriff „Sonstiges“ werden die materiellen und immateriellen Zuwendungen erfasst, welche in der Auflistung nicht explizit ausgewiesen sind (z. B. Bauleistung, Beschäftigungsverhältnis, Jagdberechtigung).

2.4 DETAILBETRACHTUNG DER „GEBER“



Der monetäre Gesamtwert der erlangten Vorteile auf Geberseite liegt mit insgesamt 299 Millionen Euro um etwas mehr als 50 % über dem Wert des Vorjahres.



Zu etwas mehr als 75 % der polizeilich bekannt gewordenen „Geber“ erfolgten Angaben bezüglich deren Funktion. Die Übersicht zeigt - wie in den zurückliegenden Jahren - den Leitungsbereich von Unternehmen überdurchschnittlich repräsentiert.

Die „Erlangung von Aufträgen“ ist, abgesehen von kleineren Abweichungen aufgrund statistischer Einflüsse einzelner Ermittlungskomplexe, weiterhin das seit Jahren mit Abstand bevorzugte Ziel korruptiven Handelns auf Geberseite.

12 Zu ca. 85 % aller im Jahr 2012 registrierten tatverdächtigen Geber erfolgten Angaben zu deren Branchen- bzw. Behördenzugehörigkeit.

3. GESAMTBEWERTUNG

Sowohl die Zahl der geführten Ermittlungsverfahren als auch die der im Rahmen dieser Verfahren polizeilich registrierten (Einzel-)Straftaten sind im Jahr 2012 zurückgegangen. Bedingt durch den statistischen Einfluss umfangreicher Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten liegt die Anzahl der im Jahr 2012 polizeilich registrierten Straftaten deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre. Die Situation der Korruption ist in Deutschland seit Jahren durch folgende Kernaussagen gekennzeichnet:

- Korruptive Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern sind in der Regel längerfristig angelegt. Der Anteil der Verfahren der strukturellen Korruption beträgt mehr als 80 %. In mehr als der Hälfte der Verfahren stehen Geber und Nehmer über einen Zeitraum von drei Jahren oder länger in einer korruptiven Beziehung zueinander.
- Als Geber korruptiver Handlungen treten Personen in Leitungsfunktion in mehr als 60 % der Verfahren in Erscheinung. Primär geht es auf Geberseite um die „Erlangung von Aufträgen“, während auf der Nehmerseite „Geld- und Sachzuwendungen“ im Vordergrund stehen.
- Korruption verursacht hohe Schäden. Im Jahr 2012 betrug der durch Korruption verursachte Schaden rund 354 Millionen Euro. Diese Summe kann die gesamte Dimension nur eingeschränkt wiedergeben, da insbesondere die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind und die Schadensumme nur die polizeilich bekannt gewordenen Fälle betrifft. Bei einem vermuteten großen Dunkelfeld und mittelbaren sowie volkswirtschaftlichen Schäden muss ein tatsächlich höherer Schaden angenommen werden.
- Korruption ist Kontrollkriminalität. Erfolge in der Bekämpfung der Korruptionskriminalität hängen stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise ab. Rund zwei Drittel der Verfahren wurden auf entsprechende externe Hinweise hin eingeleitet, die in vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Strukturen dürften dazu beigetragen haben. Der weitere Ausbau dieser Strukturen könnte künftig zu einem weiteren qualitativen und quantitativen Anstieg des Hinweisaufkommens führen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Stand

2012

Druck

BKA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



